

Kurztitel

Kraftfahrliniengesetz 1952 - 1. Durchführungsverordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 206/1954 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 203/1999

§/Artikel/Anlage

§ 11

Inkrafttretensdatum

01.12.1994

Außerkrafttretensdatum

31.12.1999

Text**V. Kraftfahrlinienbetrieb****A. Fahrzeuge**

§ 11. (1) Kraftfahrlinien dürfen nur mit Fahrzeugen betrieben werden, die hinsichtlich Bauart, Beschaffenheit und Ausrüstung den Bestimmungen dieser Verordnung sowie den Bestimmungen des KFG 1967 und der KDV 1967 entsprechen. Die Fahrzeuge müssen den Anforderungen des Kraftfahrlinienverkehrs Rechnung tragen und sind bei niederen Temperaturen ausreichend zu beheizen.

(2) Als Linienfahrzeuge kommen in Betracht:

1. Omnibusse,
2. Omnibusanhänger,
3. in Ausnahmefällen auch andere für die Personenbeförderung zugelassene Kraftfahrzeuge auf Grund besonderer Bewilligung durch die Konzessionsbehörde.

(3) Fahrzeuge nach Abs. 2 Z 1 und 3 dürfen zur Gepäcksbeförderung Anhänger mitführen, die den Bestimmungen des KFG 1967 entsprechen.